

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 In diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird verstanden unter:
- a. Käufer: der Nutzer dieser Bedingungen, nämlich die: Green Solutions B.V. (Handelsregisternummer 27317314) und die (rechtlich oder organisatorisch) mit diesen Gesellschaften verbundenen Unternehmen;
 - b. Vertrag: der Vertrag, auf den diese Bedingungen anwendbar sind. Darunter fallen in jedem Fall sämtliche Verträge in Bezug auf den Kauf von Produkten und alle anderen (Einkaufs-)Aufträge durch den Käufer;
 - c. Verkäufer: die Gegenpartei des Käufers.

ARTIKEL 2 - ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1 Diese Bedingungen sind anwendbar auf alle Anfragen, Offerten, Angebote, Aufträge, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, näheren Verträge und anderen Rechtshandlungen, die sich auf das Zustandekommen oder die Ausführung des Vertrags beziehen, auch wenn die zu liefernden Produkte oder Dienstleistungen in diesen Bedingungen nicht (näher) beschrieben sind.
- 2.2 Sollte der Vertrag in irgendeinem Teil vom Inhalt dieser Bedingungen abweichen, hat bezüglich dieses Teils der Inhalt des Vertrags Vorrang.
- 2.3 Auf den Vertrag können zudem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Connect von Royal Flora Holland anwendbar sein. Sollten diese Bedingungen in irgendeinem Teil vom Inhalt dieser Bedingungen abweichen, hat bezüglich dieses Teils der Inhalt dieser Bedingungen Vorrang.
- 2.4 Abweichungen und/oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurden.
- 2.5 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

ARTIKEL 3 - ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 3.1 Ein Vertrag kommt durch ein Angebot und dessen Annahme zustande. Wenn der Käufer eine Bestellung aufgibt, ohne dass dieser Bestellung ein Angebot oder eine Offerte des Verkäufers vorangegangen ist, kommt der Vertrag zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung unverändert bestätigt oder, wenn eine schriftliche Bestätigung ausbleibt, sobald der Verkäufer mit der Ausführung der Bestellung beginnt.
- 3.2 Eventuell später getroffene ergänzende Vereinbarungen, Änderungen und/oder mündliche Zusagen durch das Personal des Käufers binden den Käufer nur ab dem Zeitpunkt, ab dem diese schriftlich von ihm bestätigt wurden.
- 3.3 Jedes Angebot des Verkäufers ist unwiderruflich und nicht unverbindlich. Es kann vom Käufer innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem das Angebot den Käufer erreicht hat, angenommen werden.

ARTIKEL 4 - PREISE

- 4.1 Alle Preise für die Produkte lauten in Euro oder, wenn schriftlich vereinbart, in Landeswährung, exklusive Mehrwertsteuer und basieren auf den Lieferbedingungen Delivered Duty Paid, (Boskoop), Niederlande (DDP, Incoterms 2020).
- 4.2 Für Kübel werden die Preise aus der aktuellsten „Code und Preisliste für die Versteigerung von Kübeln“ gehandhabt. Sie finden die aktuellste Übersicht auf der Website von Royal Flora Holland (www.royalfloraholland.com).
- 4.3 Die Preise können während der Vertragslaufzeit nicht geändert werden.

ARTIKEL 5 - LIEFERUNG

- 5.1 Die Lieferung von Produkten muss auf die Weise und in der Zeit sowie gemäß der Beschreibung, in der Qualität und in der Menge erfolgen, wie im Vertrag angegeben, unter Berücksichtigung eventueller schriftlicher Änderungen, die sich nach dem Vertragsdatum ergeben haben.
- 5.2 Alle Lieferungen erfolgen Delivered Duty Paid, (Boskoop), Niederlande (DDP, Incoterms 2020). 5.3 Bei der vereinbarten Lieferfrist handelt es sich um eine endgültige Frist. Wenn der Verkäufer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert hat, ist er ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug.
- 5.4 Wenn der Verkäufer vermutet, dass er nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefern kann, muss er den Käufer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe hierüber in Kenntnis setzen.

- 5.5 Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer nicht zu Teillieferungen berechtigt. Wenn die Durchführung von Teillieferungen vereinbart wurde, wird für die Anwendung dieser Bedingungen unter dem Begriff Lieferung auch eine Teillieferung verstanden.
- 5.6 Unter Lieferung wird auch die Lieferung aller zugehörigen Hilfsmittel und der zugehörigen Dokumentation verstanden.
- 5.7 Der Käufer kann verlangen, dass die Lieferung aufgeschoben wird oder in Teillieferungen erfolgt. Im Falle einer aufgeschobenen Lieferung der Produkte auf Wunsch des Käufers wird der Verkäufer die Produkte ordnungsgemäß getrennt und erkennbar als für den Käufer bestimmt einlagern. Die Einlagerung durch den Verkäufer erfolgt auf Rechnung und Risiko des Verkäufers, ausgenommen des Risikos der normalen Verschlechterung der Qualität der Produkte, es sei denn, die Verschlechterung der Qualität ist der Tatsache geschuldet, dass der Verkäufer die Produkte nicht ordnungsgemäß eingelagert hat.
- 5.8 Die Lieferung ist zu dem Zeitpunkt vollzogen, an dem die Produkte vom oder im Namen des Käufers in Empfang genommen wurden und der Käufer die Lieferung abgezeichnet hat.
- 5.9 Zu spät gelieferte Produkte, die trotz fehlender ausdrücklicher Annahme an den Käufer geliefert wurden, bleiben auf Rechnung und Risiko des Verkäufers, bis der Käufer die Lieferung gegebenenfalls nachträglich ausdrücklich annimmt. Wenn der Verkäufer die zu spät gelieferten und nicht angenommenen Produkte nicht auf erste Aufforderung beim Käufer abholt oder abholen lässt, ist der Käufer berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Verkäufers zurück zu senden bzw. zurücksenden zu lassen oder die Produkte zu verkaufen, um aus dem Ertrag seinen Schaden bzw. einen Teil seines Schadens zu erstatten. Der Verkäufer wird auf erste Aufforderung des Käufers den anderweitig vom Käufer erlittenen Schaden erstatten.

ARTIKEL 6 - QUALITÄT UND GARANTIE

- 6.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, die von ihm zu liefernden Produkte gemäß den von der Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland (nachfolgend „VBN“) aufgestellten Produktspezifikationen zu sortieren, zu laden und zu verpacken, die in niederländischer und englischer Sprache auf der Website der VBN einzusehen sind (www.vbn.nl).
- 6.2 Die im Vertrag angegebenen Qualitätsnormen verweisen auf die von der VBN gehandhabten Qualitätsanforderungen und Qualitätsgruppen (A1, A2) in den betreffenden Produktspezifikationen. Die gelieferten Produkte müssen die vereinbarte Qualität haben. Die von der VBN gehandhabten Abweichungen von den Qualitätsanforderungen und die damit verbundenen Kennzeichen finden keine Anwendung auf diesen Vertrag.
- 6.3 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Produkte über die vereinbarte Qualität und Eigenschaften verfügen sowie über die Eigenschaften, die normalerweise von ähnlichen Produkten guter Qualität erwartet werden dürfen, darunter, dass sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (wie phytosanitäre und Umwelтанforderungen) und über die korrekten vorgeschriebenen Dokumente verfügen (gegebenenfalls ein CITES-Bescheinigung, ein phytosanitäres Zertifikat und/oder einen Pflanzenausweis). Als Beweis muss der Verkäufer Kopien der vorgeschriebenen Dokumenten über die gesetzliche Frist aufbewahren und dem Kunden auf erste Aufforderung vorlegen.
- 6.4 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Produkte keine anderen schädlichen Folgen für Mensch und Tier oder andere schädliche Auswirkungen auf Materialien haben als in der Produktspezifikation oder auf andere Weise vom Verkäufer ausdrücklich angegeben. Sofern der Verkäufer keine, unvollständige oder falsche Informationen bereitgestellt hat oder die bereitgestellten Informationen nach Ansicht des Käufers für Dritte schlecht zugänglich sind, hält der Verkäufer den Käufer schadlos von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Endverbraucher, in Bezug auf diese Folgen.
- 6.5 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Produkte ohne irgendwelche besonderen Lasten oder Beschränkungen sind, die der Käufer nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert hat. Der

Verkäufer hält den Käufer schadlos von allen diesbezüglichen Ansprüchen.

ARTIKEL 7 - KONTROLLE

- 7.1 Auf Anfrage des Käufers muss der Verkäufer dem Käufer vor der Lieferung ermöglichen, die zu liefernden oder bereits gelieferten Produkte (zu) kontrollieren (zu lassen). Wenn dies der Fall ist:
- a. hält der Verkäufer die Produkte zu einem solchen Zeitpunkt für die Kontrolle bereit, dass die vereinbarten Lieferzeiten eingehalten werden können;
 - b. arbeitet der Verkäufer, ohne Kosten für den Käufer, auf Wunsch an der Kontrolle mit und stellt dem Käufer einen geeigneten Raum und angemessene personelle und materielle Unterstützung zur Verfügung; und
 - c. erfolgt die Kontrolle auf Verlangen des Verkäufers in dessen Anwesenheit oder in Anwesenheit eines von ihm bestellten Sachverständigen. Die damit einhergehenden Kosten gehen zulasten des Käufers.
- 7.2 Wenn der Käufer die zu liefernden Produkte ablehnt, ist der Verkäufer unbeschadet aller anderen Rechte oder Forderungen des Käufers verpflichtet, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko so schnell wie möglich die fehlenden oder reparierten oder ersetzenden Produkte für eine erneute Kontrolle anzubieten. Wenn der Verkäufer die abgelehnten und nicht angenommenen Produkte nicht auf erste Aufforderung beim Käufer abholt oder abholen lässt, ist der Käufer berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Verkäufers zurück zu senden bzw. zurücksenden zu lassen oder die Produkte zu verkaufen, um aus dem Ertrag seinen Schaden bzw. einen Teil seines Schadens zu erstatten. Der Verkäufer ist verpflichtet, den restlichen Schaden auf erste Aufforderung an den Käufer zu erstatten, einschließlich der zusätzlichen Kosten, die der Käufer aufwenden muss, um eine Ersatzlieferung zu erhalten. Die Anlehnung der Produkte durch den Käufer bei einer ersten Kontrolle führt nicht zu einer Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist.
- 7.3 Bei unsichtbaren Mängeln ist der Käufer zur Ablehnung der Produkte bis 48 Stunden nach der Entdeckung des Mangels durch den Käufer oder den Kunden des Käufers berechtigt. Eine eventuelle frühere Bezahlung der Rechnung in Bezug auf diese Produkte lässt dieses Recht unberührt.
- 7.4 Der Verkäufer kann aus den Ergebnissen einer Kontrolle oder Untersuchung gemäß diesem Artikel oder deren Nichtdurchführung keine Rechte ableiten.

ARTIKEL 8 - EIGENTUM UND RISIKO

- 8.1 Das Eigentum und Risiko an den Produkten geht zum Zeitpunkt der Lieferung vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn nicht vorab schriftlich anderes vereinbart wurde oder die Produkte während oder nach der Lieferung aufgrund von Artikel 7 dieser Bedingungen vom Käufer abgelehnt wurden. In diesem Fall bleiben das Eigentum und Risiko an den Produkten beim Verkäufer.
- 8.2 Der Verkäufer garantiert, dass das unbelastete Eigentum an den Produkten erhalten wird. Der Verkäufer kann keinen Eigentumsvorbehalt in Bezug auf die zu liefernden Produkte geltend machen.
- 8.3 Der Verkäufer verzichtet hiermit auf alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts oder Reklamationsrechts zustehen.

ARTIKEL 9 - VERPACKUNG UND VERSAND

- 9.1 Der Verkäufer wird die Produkte auf eigene Rechnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und auf eine für die Produkte geeignete Weise verpacken. Der Verkäufer haftet für Schäden infolge einer unzureichenden oder ungeeigneten Verpackung.
- 9.2 Jeder Sendung muss ein Lieferschein beiliegen.
- 9.3 Vom Käufer eventuell an die Verpackung und den verstand gestellte besondere Anforderungen werden vom Verkäufer strikt eingehalten, wenn diese dem Verkäufer rechtzeitig mitgeteilt wurden.

ARTIKEL 10 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1 Die Zahlung der vom Verkäufer zugesandten Rechnungen erfolgt spätestens 30 Tage nach der Lieferung der Produkte, wenn die gelieferten Produkte angenommen und alle zugehörigen Dokumente empfangen wurden.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

- 10.2 Wenn der Käufer die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen begleicht, schuldet der Käufer einen Zins von 1 % pro Jahr, es sei denn, der gesetzliche Zinssatz ist niedriger, in welchem Fall der gesetzliche Zinssatz geschuldet wird. Der Zins über den fälligen Betrag wird ab dem Zeitpunkt berechnet, ab dem der Käufer in Verzug ist, bis zum Zeitpunkt der Begleichung des vollständigen Betrags.
- 10.3 Der Käufer ist berechtigt, seine aus welchen Gründen auch immer entstandenen fälligen oder unbefristeten oder bedingungslosen Forderungen an den Verkäufer mit dem zu verrechnen, was der Käufer oder eine mit dem Käufer verbundene Partei an den Verkäufer schuldet.

ARTIKEL 11 - RECHTE AM GEISTIGEN EIGENTUM

- 11.1 Der Verkäufer hält den Käufer und dessen Abnehmer schadlos in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten Produkte in Bezug auf alle Forderungen, die sich auf die Rechte am geistigen Eigentum Dritter beziehen, darunter Erzeugerrecht, Urheberrecht und Rechte in Bezug auf Patente, Marken und Handelsnamen.

ARTIKEL 12 - HAFTUNG

- 12.1 Jedes Versäumnis in der Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Verkäufers berechtigt den Käufer, den Verkäufer zur unmittelbaren (teilweisen) Beseitigung des Versäumnisses und/oder dessen Folgen auf Rechnung und Risiko des Verkäufers zu verpflichten.
- 12.2 Der Verkäufer haftet für alle Schäden des Käufers, ungeachtet dessen, ob diese Schäden durch ein Versäumnis in der Erfüllung von Verpflichtungen durch den Verkäufer entstanden sind oder die Folge einer anderen Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen sind, sofern sich diese auf diesen Vertrag (bzw. dessen Ausführung) beziehen. Die Haftung des Verkäufers bezieht sich auf sowohl direkte als auch indirekte Schäden und Folgeschäden. Darunter werden in jedem Fall (aber nicht ausschließlich) Betriebsschäden, Umweltschäden, Schäden an Material, Gerätschaften, persönlichem Eigentum von Arbeitnehmern und anderen Gütern, Personenschäden, Geld bußen, Zwangsgelder sowie gerichtliche und außergerichtliche Kosten verstanden.
- 12.3 Der Verkäufer hält den Käufer schadlos von allen Forderungen Dritter im Zusammenhang mit dem zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag.
- 12.4 Auch wenn die Versicherung in irgendeinem Fall nicht zur Auszahlung übergeht oder der vom Verkäufer verursachte Schaden nicht von einer Versicherung gedeckt ist, bleibt die Haftung des Verkäufers uneingeschränkt in Bezug auf die gesamte Schadenssumme bestehen.
- 12.5 Der Käufer haftet nicht für Schäden, die der Verkäufer oder die an der Ausführung des Vertrags beteiligten Dritten erleiden, es sei denn, der Schaden ist die unmittelbare und eindeutige Folge einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung oder Unterlassung seitens des Führungspersonals des Käufers.

ARTIKEL 13 - HÖHERE GEWALT

- 13.1 Unter höherer Gewalt werden alle Umstände verstanden, die die Erfüllung einer Verpflichtung verhindern und die dem Käufer oder Verkäufer nicht angelastet werden können. Wenn und sofern diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren, werden hierunter auch verstanden: Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Aufstand, Pandemien, Epidemien, Feuer, Wasserschäden, Überschwemmung, Ausschluss, Einund, Ausfuhrbeschränkungen, Regierungsmaßnahmen, Maschinendefekte sowie Störungen in der Energieversorgung. Unter höherer Gewalt seitens des Verkäufers werden in jedem Fall verstanden: Personalmangel, Streik, Nichterfüllung durch die vom Verkäufer beauftragten Dritten, Ausfall von Hilfsmaterial sowie Liquiditäts- oder Solvenzprobleme beim Verkäufer.
- 13.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem der Verkäufer die Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 13.3 Im Falle höherer Gewalt seitens einer Partei wird die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise für die Dauer der höheren Gewalt aufgeschoben, ohne dass die Parteien wechselseitig zum Schadensersatz verpflichtet sind.
- 13.4 Wenn die höhere Gewalt länger als dreißig (30) Tage anhält, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag mittels eines Einschreibens mit sofortiger Wirkung und

ohne richterliches Eingreifen aufzulösen, ohne dass dadurch irgendein Anspruch auf Schadensersatz entsteht.

- 13.5 Wenn der Verkäufer bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder seine Verpflichtungen nur nicht teilweise erfüllen kann, ist er ausschließlich berechtigt, den bereits gelieferten Teil separat in Rechnung zu stellen, sofern dieser Teil einen selbständigen Wert hat und der Käufer einen Vorteil aus diesem Wert hat. Die Parteien werden derartige Rechnungen in wechselseitiger Rücksprache feststellen.

ARTIKEL 14 - AUFLÖSUNG

- 14.1 Der Käufer ist befugt, die Ausführung des Vertrags nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise aufzuschieben oder den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung ohne richterliches Eingreifen und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass der Käufer zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist, wenn:
- der Verkäufer (eine) seine(r) Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt;
 - der Verkäufer offensichtlich nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen;
 - der Verkäufer für Insolvent erklärt wird, einen vorläufigen Zahlungsaufschub beantragt oder wenn das Gericht den Antrag des Verkäufers als natürliche Person auf Anwendung der gesetzlichen Schuldensanierung bewilligt;
 - der Verkäufer unter Pflegschaft gestellt wird; das Unternehmen des Verkäufers verkauft oder eingestellt wird;
 - die für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Genehmigungen des Verkäufers eingezogen werden;
 - ein (wesentlicher) Teil der Betriebsmittel des Verkäufers gepfändet wird;
 - ein Mitgliedstaat aus der Europäischen Union ausscheidet und dies nach alleinigen Ermessen des Käufers für den Käufer nachteilige Folgen mit sich bringt;
 - der Kunde des Käufers, an den die Produkte aus dem Vertrag (teilweise) geliefert werden, für insolvent erklärt wird.
- 14.2 In der im Absatz 14.1 unter i genannten Situation wird sich der Käufer bemühen, die vom Verkäufer zu liefernden oder bereits gelieferten Produkte an andere Kunden zu verkaufen.
- 14.3 Die Produkte im Vertrag sind für den Weiterverkauf an Abnehmer des Käufers oder an Abnehmer einer mit dem Käufer verbundenen Partei bestimmt. Wenn der Käufer oder eine mit dem Käufer verbundene Partei seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen (zur Lieferung) gegenüber seinem/ihrer Abnehmer nicht erfüllen kann oder wenn die Abnehmer ihre vertraglichen Verpflichtungen (zur Abnahme) gegenüber dem Käufer nicht erfüllen können aufgrund von Umständen, die im Zusammenhang mit - (Regierungs-)Maßnahmen zur Bekämpfung - einer Pandemie oder Epidemie stehen, ist der Käufer berechtigt, die Bestellung kostenlos zu stornieren, zumindest den Vertrag aufzulösen, ohne dass der Käufer zu irgendeinem Schadensersatz - einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schadensersatz aufgrund von Verlust, Gewinnausfall oder sonstigen Folgeschäden - verpflichtet ist. Die Stornierung bzw. Auflösung erfolgt mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung des Käufers, worunter auch eine Mitteilung per Telefax, E-Mail oder einem anderen gängigen Kommunikationsmittel verstanden wird.
- 14.4 Durch die Auflösung werden die wechselseitig bestehenden Forderungen unmittelbar fällig. Der Verkäufer haftet für alle vom Käufer infolge der Auflösung erlittenen Schäden.

ARTIKEL 15 - STANDARDS

- 15.1 Der Verkäufer ist sich bewusst, dass der Käufer kraft seiner Vereinbarungen mit seinen Vertragspartnern verpflichtet ist, sich an bestimmte Standards in Bezug auf Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Unternehmensverantwortung zu halten (im Folgenden als die „Standards“ bezeichnet), und dass der Käufer verpflichtet ist, sicherzustellen, dass der Verkäufer diese Standards bei der Erfüllung des Vertrages ebenfalls einhält.
- 15.2 Es wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer alle erforderlichen Informationen über die Standards eingeholt hat, die sich auf die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag auswirken (können). Ferner wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer sich umfassend informiert und die Dokumentation, Informationen und alle relevanten Daten, die

Bestandteil des Vertrages sind, sorgfältig studiert und überprüft hat.

- 15.3 Der Verkäufer bestätigt, sich darüber im Klaren zu sein, dass er den Vertrag in Übereinstimmung mit den von einer Vertragspartei des Käufers vor und während der Laufzeit des Vertrages bereitgestellten Standards erfüllen muss. Der Verkäufer bestätigt ausdrücklich, sich darüber im Klaren zu sein, dass der Käufer während der Laufzeit des Vertrages neue Standards bereitstellen kann, die sodann Bestandteil des Vertrages werden.
- 15.4 Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle seine (Unter-)Lieferanten und/oder Subunternehmer und deren (Unter-)Lieferanten und/oder (Unter-)Subunternehmer, gleich welcher Ebene, mit den vom Käufer bereitgestellten Standards vertraut sind und sicherzustellen, dass die und ihre Dienstleistungen und Produkte den Standards entsprechen.
- 15.5 Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen Auskunft über die Einhaltung der Standards zu erteilen.
- 15.6 Kommt der Verkäufer den Anforderungen dieses Artikels 15 nicht nach, stellt der Verkäufer den Käufer von allen Ansprüchen, Verlusten, Vertragsstrafen, Kosten, Ausgaben oder Schäden (unabhängig davon, ob sie von Dritten geltend gemacht werden oder nicht), die sich aus diesem Versäumnis ergeben, sowie von allen Kosten, Schäden und/oder Verlusten, die dem Käufer infolge der Nichteinhaltung dieses Artikels 15 durch den Verkäufer entstehen sollten, frei und wird er den Käufer gegebenenfalls diesbezüglich entschädigen.
- 15.7 Sofern der Verkäufer angemessene und objektive Gründe hat, die neuen Standards im Sinne von Artikel 15.3 nicht einzuhalten, informiert der Verkäufer den Käufer innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Standards darüber, dass er die neuen Standards nicht einhalten wird, wobei er die oben genannten Gründe angeben muss. Die Parteien nehmen in diesem Fall miteinander Beratungen auf, um die vom Verkäufer angegebenen Gründe für die Nichteinhaltung der Standards zu erörtern. Sollten die Parteien diesbezüglich keine Einigung erzielen können, hat der Käufer das Recht, den Vertrag und/oder die Geschäftsbeziehung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Verkäufers zu kündigen, ohne dass er für die mit der Kündigung verbundenen Kosten haftet und unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Käufer aufgrund des Vertrags oder des Gesetzes zustehen.

ARTIKEL 16 - SALVATORISCHE KLAUSEL

- 16.1 Die Ungültigkeit einer Bestimmung aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser Bedingungen unberührt. Die Bestimmungen bleiben vollständig und vollumfänglich in Kraft.
- 16.2 Wenn und sofern eine Bestimmung aus dem Vertrag oder diesen Bedingungen ungültig oder unter den gegebenen Umständen nach Maßstäben der Redlichkeit und Billigkeit unannehmbar sein sollte, werden die Parteien in wechselseitiger Rücksprache eine Bestimmung vereinbaren, die die nichtige oder vernichtete Bestimmung ersetzt, wobei der Zweck und Umfang der ursprünglichen Bestimmung berücksichtigt werden.

ARTIKEL 17 - RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

- 17.1 Auf alle Verträge, auf die diese Bedingungen anwendbar sind, ist niederländisches Recht anwendbar. Die Gültigkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen dem Käufer und dem Verkäufer geschlossenen Vertrag oder sich aus diesem Vertrag ergebenden oder damit in Zusammenhang stehenden Verträgen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, werden beim Gericht in Den Haag anhängig gemacht.

ARTIKEL 18 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 18.1 Sofern diese Bedingungen in einer anderen als der niederländischen Sprache erstellt wurden, ist bei Streitigkeiten ausschließlich die niederländische Fassung ausschlaggebend.
- 18.2 Der Käufer ist befugt, diese Bedingungen einseitig zu ändern. Spezifisch und schriftlich vereinbarte Abweichungen von diesen Bedingungen bleiben auch nach einer Änderung dieser Bedingungen in Kraft. Die neuen Bedingungen sollen aufs Neue übergeben werden um anwendbar für neue Vereinbarungen zu sein.